

**Die Stadt Erlangen**  
**vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Volleth**  
**und**  
**Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik**  
**schließen nachfolgende**  
**Vereinbarung**  
**zur privaten Nutzung des Dienstwagens:**

### **1 Allgemeines**

Die Stadt Erlangen stellt dem Oberbürgermeister zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben einen Dienstwagen zur Verfügung.

Dieser Dienstwagen kann gem. Stadtratsbeschluss vom 14.05.2020 ebenso für Privatfahrten und Fahrten im Zusammenhang mit kommunalpolitischer Betätigung genutzt werden. Die gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

Zum Führen des Dienstwagens ist grundsätzlich nur der Oberbürgermeister oder ein von der Stadt Erlangen bestimmter Fahrer berechtigt.

### **2 Dienstliche Nutzung**

Die dienstliche Nutzung liegt bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im Sinn des Bayerischen Reisekostengesetzes vor.

Die dienstliche Nutzung liegt ebenso bei Fahrten im Rahmen von Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Verlangen des Dienstherrn wahrgenommen werden, vor.

Fahrten, die im Zusammenhang mit kommunalpolitischer Betätigung stehen und im Interesse der Stadt Erlangen sind, gelten im Bereich des Bezirkes Mittelfranken und des Landkreises Forchheim ebenfalls als dienstliche Nutzung.

### **3 Private Nutzung**

Der Dienstwagen steht dem Oberbürgermeister für Privatfahrten (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) gegen Erstattung der Fahrtkosten zur Verfügung. Hierzu ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Ehegattin des Oberbürgermeisters darf den Dienstkraftwagen führen, wenn sie sich in dessen Begleitung befindet. Die Überlassung des Dienstwagens an weitere Dritte ist nur in Notfällen zulässig.

Bei Überlassung des Dienstwagens an berechnigte Dritte hat sich der Oberbürgermeister jeweils vor Fahrtantritt zu vergewissern, dass eine zum Führen des Fahrzeuges notwendige gültige Fahrerlaubnis vorliegt (Führerschein). Der Name der FahrerIn/ des Fahrers muss in das Fahrtenbuch eingetragen werden.

#### **4 Fahrtenbuch**

Zur Ermittlung der tatsächlichen Fahrtkosten pro km wird ein Fahrtenbuch nach den Vorgaben der Finanzbehörden geführt. Alle Fahrten (dienstlich und privat) werden in das Fahrtenbuch eingetragen und die nichtdienstliche Nutzung explizit erfasst. Jede einzelne Fahrt wird zeitnah im fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang aufgezeichnet. Jede Unterbrechung der Fahrt wird dokumentiert.

Das Fahrtenbuch wird in gebundener Form (keine Einzelblattsammlung) geführt. Nachträgliche Korrekturen müssen erkennbar sein.

Alle erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen (keine Ergänzung durch elektronische Listen und keine Ergänzung durch den Terminkalender).

Berufliche und private Fahrten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Nutzung (dienstlich oder privat)
- Inanspruchnahme des Fahrers der Stadt Erlangen
- Datum der Fahrt
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn
- Kilometerstand bei Fahrtende

Berufliche Fahrten müssen darüber hinaus noch folgende Angaben enthalten:

- Reiseziel (ggf. Reiseroute, wenn Umwege notwendig waren)
- Reisezweck mit Beschreibung
- aufgesuchter Gesprächspartner bzw. Veranstaltung

Bei privater Nutzung durch Dritte muss auch der Name der Fahrerin/ des Fahrers eingetragen werden (siehe auch unter „3 Private Nutzung“).

Eine Nichtanerkennung des Fahrtenbuchs durch das Finanzamt (z.B. aufgrund fehlender, ordnungsgemäßer Führung) und die daraus resultierende Nachversteuerung des geldwerten Vorteils geht zu Lasten des Oberbürgermeisters.

#### **5 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt stets im Januar des darauffolgenden Jahres. Hierzu werden die Fahrtenbücher dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen vorgelegt. Die Gesamtkosten des Dienstwagens werden ermittelt und durch die gefahrenen Kilometer dividiert. Somit stehen die tatsächlichen Kfz-Kosten pro km fest und eine Spitzkostenabrechnung der Privatfahrten kann durchgeführt werden.

Zu den Gesamtkosten des Dienstwagens zählen jedwede Aufwendungen des Abrechnungsjahres (anteilige Anschaffungs- bzw. Leasingkosten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Prüfgebühren, Reinigungskosten, Kraftstoffkosten, usw.).

Die Kfz-Kosten pro km werden mit der privaten Nutzung (in km) multipliziert.

Bei Inanspruchnahme des Fahrers auf Privatfahrten erfolgt eine Erhöhung analog der staatlichen „Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung“ - in der jeweils gültigen Fassung - (aktuell 30 %). Ferner sind die Reisekosten des Fahrers und die Kosten der Unterbringung des Dienstwagens bei Privatfahrten zu erstatten. Der Verrechnungswert ist bei überwiegender Inanspruchnahme des Fahrers für Privatfahrten noch um 50 % zu erhöhen.

## 6 Abschlagszahlungen

Zur Erstattung der privaten Nutzung werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die mit der Jahresabrechnung verrechnet werden. Mit der Jahresabrechnung der privaten Nutzung werden die monatlichen Abschlagszahlungen für das darauffolgende Jahr festgelegt. Bis zur ersten Abrechnung werden monatlich 70.-EUR als Abschlagszahlung vereinbart.

## 7 Versicherung

Für den Dienstwagen hat die Stadt Erlangen folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung
- Vollkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung
- Insassenunfallversicherung Plus (Deckung bei Tod 100.000 EUR, bei Invalidität 200.000 EUR)

Bei der privaten Nutzung des Dienstwagens haftet der Oberbürgermeister für jeden Schaden, soweit die Versicherung nicht dafür eintritt (z.B. Selbstbeteiligung).

## 8 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der aktuellen Amtszeit.

Erlangen, 29.5.20

Erlangen, 3.06.20



Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister



Jörg Volleth  
Bürgermeister